



Satzung des Vereins „Hilfe für Guasmo e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilfe für Guasmo e. V.“, mit Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck.

Der Verein wurde am 23. August 1994 unter Nr. 361 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.

Der Verein ist die Weiterführung der von der Firma Graupner am 23.12.1986 ins Leben gerufenen „Ursula-Hauser-Stiftung Hilfe für Guasmo“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien, insbesondere die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Ecuador.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von Schulplätzen durch Patenschaften, und durch weiterführende schulische und berufliche Ausbildungsgänge und die dafür notwendigen Maßnahmen, wie die Familien begleitende Erziehungs- und Sozialarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Erklärung kann schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) abgegeben werden. Mitglied ist auch, wer eine Patenschaft übernimmt oder regelmäßig dem Verein Geld zuwendet oder ihm regelmäßig werthaltige Leistungen erbringt

(z.B. durch Übersetzungen, Öffentlichkeitsarbeit oder DV-Hilfen im Netzwerk).

Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Erklärung über den Austritt kann schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die regelmäßigen Geldzuwendungen oder die regelmäßig werthaltigen Leistungen nach § 4 langfristig nicht mehr erbracht werden.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Es müssen triftige Gründe vorliegen, d.h. wenn dem Verein „Hilfe für Guasmo e. V.“ ein Schaden zugefügt wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Recht auf Information über die Arbeit und Verwendung der Spendengelder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

siehe § 8

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen,
- b) dem/der Kassenführer/in,
- c) dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gegenüber dem Verein verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, sich durch Beschluss selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um das Amt des/der Vorsitzenden handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl zu bestätigen.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.

Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Ämter des Schriftführers und Kassenswarts mit bekleiden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von 2 (zwei) Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 (zwei) Jahre durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Tag der Versammlung sollten mindestens 10 Tage vergehen.

Der Vorstand hat unabhängig von diesem Zeitraum einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche Maßnahme schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Dies gilt auch für Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung einer Satzungsänderung,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 13 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit anderen Vereinen und/oder Stiftungen, die gleiche oder ähnlich gelagerte Ziele verfolgen, zusammenarbeiten und dafür Teile seiner dispositiven Mittel einsetzen. Darüber beschließt der Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Empfänger des Vermögens wird das päpstliche Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen.